

Ihre Rechte im Strafverfahren

Erklärung in Einfacher Sprache

Sie sind vorläufig festgenommen worden. Hier informieren wir Sie über Ihre Rechte.

1. Grundlegende Rechte

Sie haben das Recht zu wissen, warum die Polizei Sie festgenommen hat.

Die Polizei muss Sie zum Gericht bringen. Und zwar spätestens einen Tag, nachdem Sie festgenommen worden sind.

Das Gericht muss Sie vernehmen. Das bedeutet, der Richter stellt Ihnen Fragen zu Ihrem Fall. Danach entscheidet er, ob Sie weiter in Haft bleiben oder ob Sie nach Hause dürfen.

Sie können etwas zu Ihrem Fall sagen. Sie müssen aber nicht.

Sie haben das Recht zu schweigen. Das hat keine Konsequenzen für Sie, weder gute noch schlechte. Aber Ihren Namen und Ihre Adresse müssen Sie normalerweise angeben.

Sie können sich selbst entlasten. Dafür müssen Sie Beweisstücke oder Zeugen beantragen. Beweisstücke oder Zeugen müssen Sie bei der Polizei oder beim Richter beantragen. Die Polizei holt die Beweisstücke ab oder nimmt Kontakt mit möglichen Zeugen auf.

2. Der Verteidiger

Sie haben das Recht, jederzeit mit einem Anwalt zu sprechen. Sie dürfen sich Ihren Verteidiger selbst aussuchen.

Vielleicht brauchen Sie Hilfe, um Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen. Dann können Sie die Polizei oder den Richter um Hilfe bitten.

Ihr Verteidiger berät Sie zu allen rechtlichen Fragen, die Sie haben. Wenn Sie noch keinen Verteidiger haben, bekommen Sie einen vom Gericht. Das kann Ihr Pflichtverteidiger sein. Wenn Sie einen Verteidiger kennen, können Sie dem Gericht den Namen nennen. Das ist dann Ihr Wahlverteidiger. Dieser kann aber auch als Ihr Pflichtverteidiger bestellt werden.

Pflichtverteidiger bedeutet, dieser Verteidiger hat die Pflicht, Sie zu verteidigen. Pflichtverteidiger bezahlt der Staat.

Ein Wahlverteidiger ist ein Verteidiger, den Sie selbst ausgewählt haben. Den Wahlverteidiger bezahlen Sie selbst.

3. Medizinische Versorgung

Sie haben das Recht auf medizinische Versorgung. Sie dürfen sich Ihren Arzt selbst aussuchen. Sie können medizinische Versorgung bekommen, zum Beispiel wenn Sie:

- besondere Medikamente brauchen,
- eine (chronische) Krankheit haben oder
- verletzt sind.

4. Jemandem Bescheid sagen

Sie können jemandem aus Ihrer Familie Bescheid sagen, dass Sie festgenommen worden sind. Sie können auch einer anderen Person, der Sie vertrauen, Bescheid sagen, dass Sie festgenommen worden sind. Sie können auch jemandem aus Ihrer Familie *und* einer anderen Person, der Sie vertrauen, Bescheid sagen.

Das geht aber nur, wenn diese Kommunikation Ihrem Verfahren nicht schadet. Zum Beispiel weil Ihre Familie oder die Person Ihres Vertrauens etwas weiß, was Ihrem Verfahren schaden kann. Oder die Person tut etwas, was Ihrem Verfahren schaden kann.

5. Einsicht in die Akten

Ihr Verteidiger kann beim Gericht einen Antrag stellen, um die Akten zu Ihrem Fall lesen zu dürfen. Wenn Sie (noch) keinen Verteidiger haben, können Sie selbst einen Antrag stellen.

Das Gericht prüft Ihren Antrag mit den folgenden drei Fragen:

- Könnte das den Zweck der Untersuchung in Ihrem Strafverfahren gefährden?
- Könnte das den Zweck der Untersuchung in anderen Strafverfahren gefährden?
- Sind schutzwürdige Interessen Dritter dadurch gefährdet?

Wenn das Gericht Ihrem Antrag zustimmt, bekommen Sie Informationen und Kopien aus den Akten zu Ihrem Fall. Sie bekommen das, was Sie brauchen, um sich selbst vor Gericht verteidigen zu können.

6. Informationen zur Untersuchungshaft

Der Richter muss Ihre Grundrechte beachten. Er muss darum abwägen: wie wichtig ist Ihre Freiheit? Und wie wichtig ist die Untersuchung Ihres Falls?

In einzelnen Fällen und unter besonderen Umständen gibt es Alternativen zur Untersuchungshaft.

1. Zustellungsbevollmächtigter: das ist eine Person, die alle Nachrichten vom Gericht entgegennehmen darf. Diese Person hat von Ihnen dafür eine Vollmacht bekommen. Das kann zum Beispiel Ihr Anwalt sein, aber auch Ihre Nachbarin.
2. Kautions: Sie bezahlen dem Gericht eine bestimmte Summe als Pfand. Diese Summe nennt man Kautions.
3. Meldeaufgabe: Sie dürfen nach Hause gehen, müssen sich aber regelmäßig bei der Polizei melden.

Jugendliche kann der Richter in einzelnen Fällen auch in ein Heim der Jugendhilfe schicken.

Das Gericht darf Personen nur so kurz wie möglich und nur so lang wie es sein muss, ins Gefängnis oder ins Heim schicken.

Wenn ein Gericht einer Person die Freiheit wegnimmt (= Freiheitsentzug), muss es Folgendes beachten:

- Wie alt ist die Person?
- Wie weit ist die Person entwickelt? Das gilt besonders bei Jugendlichen.

Braucht die Person besonderen Schutz? Das gilt besonders bei Jugendlichen.

7. Gegen den Haft- oder Unterbringungsbefehl vorgehen

Der Richter entscheidet, dass Sie im Gefängnis, in einem Heim oder in der Psychiatrie bleiben müssen.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, dann können Sie Folgendes tun:

- Sie können Beschwerde einlegen. Das bedeutet, Sie oder Ihr Verteidiger schreiben einen Brief ans Gericht. In diesem Brief erklären Sie, warum Sie nicht einverstanden sind.
- Sie können beantragen, dass der Richter Ihren Haft- oder Unterbringungsbefehl prüft. Das bedeutet, der Richter schaut nochmals genau in die Akten, um zu entscheiden, ob es andere Möglichkeiten für Sie gibt.
- Sie können eine mündliche Verhandlung beantragen. Das bedeutet, Sie oder Ihr Verteidiger bekommen einen Termin beim Richter. Bei diesem Termin erklären Sie oder Ihr Verteidiger, warum Sie nicht einverstanden sind.

8. Gerichtliche Entscheidung gegen Beschränkungen beantragen

Der Richter entscheidet, dass es für Ihre Haft oder Unterbringung bestimmte Beschränkungen gibt. Wenn Sie mit den Beschränkungen nicht einverstanden sind, können Sie eine gerichtliche Entscheidung beantragen.

Beschränkungen sind zum Beispiel:

- Ob Sie Besuch bekommen dürfen.
- Ob Sie allein in der Gefängniszelle leben oder mit jemand zusammen.

Gerichtliche Entscheidung bedeutet, das Gericht muss rechtsgültig entscheiden, ob die Beschränkungen für Sie gültig sind oder nicht.

Auch gegen Maßnahmen im Gefängnis oder im Heim können Sie eine gerichtliche Entscheidung beantragen.

Das geht aber nur, wenn es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung gibt.

9. Dauer der Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft kann bis zu 6 Monate dauern. Sie müssen länger in Untersuchungshaft bleiben, wenn es einen wichtigen Grund dafür gibt.

Ein wichtiger Grund für mehr als 6 Monate U-Haft ist zum Beispiel:

- Die Ermittlungen sind besonders schwierig.
- Die Ermittlungen sind besonders umfangreich.

Möglicherweise entscheidet das Gericht, dass Sie länger als 6 Monate in Untersuchungshaft bleiben müssen. Dann muss es spätestens nach 3 Monaten wieder eine Haftprüfung geben.

Haftprüfung bedeutet: das Gericht muss prüfen, ob es den Haftbefehl aufheben oder gegen Auflagen außer Vollzug setzen (= unterbrechen) kann.

10. Nachricht an Ihr Konsulat

Wenn Sie Ausländer sind, können Sie verlangen, dass man das Konsulat Ihres Heimatlandes kontaktiert. Sie können verlangen, dass man dem Konsulat mitteilt, dass Sie verhaftet worden sind.

11. Dolmetscher, Übersetzer und Übersetzungen

Sie können einen Dolmetscher oder einen Übersetzer verlangen, wenn

- Sie nicht genügend Deutsch können.
- Sie schwerhörig oder gehörlos sind.
- Sie körperliche Schwierigkeiten beim Sprechen haben („Sprachbehinderung“).

Der Dolmetscher oder der Übersetzer sind für Sie kostenlos.

Wenn Sie keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger haben, bekommen Sie von wichtigen Dokumenten eine schriftliche Übersetzung.

Wichtige Dokumente sind:

- Haftbefehle
- Anklageschriften
- Strafbefehlen
- nicht rechtskräftige Urteile

Die Übersetzung ist für Sie kostenlos.

Die Informationen auf den vorigen Seiten habe ich heute bekommen.

(Bitte ankreuzen)

- Die Polizei hat mir außerdem alles mündlich erklärt.
- Ich habe die Informationen verstanden.

Unterschrift: _____